

hörde, sich darüber auszusprechen, ob ein den Anforderungen des Gesetzes und der Konkursverordnung entsprechendes Inventar errichtet worden sei, und es eventuell vorzulegen, niemals eine dahingehende positive Erklärung abgegeben hat, im Widerspruch. Auch im Rekurse an das Bundesgericht wird denn die Behauptung, dass die Inventur vorgenommen worden sei, nur nebenbei aufgestellt und der Nachdruck nicht sowohl hierauf als auf das oben zurückgewiesene Argument gelegt, dass die Konkursgläubiger das Inventar zur Prüfung des Kollokationsplans nicht nötig hätten und überdies alles Erforderliche aus den Büchern ersichtlich sei. Daraus ist zu schliessen, dass auf alle Fälle keine einheitliche Urkunde, in der sämtliche Aktiven zusammengefasst wären, keine Schätzung und kein Verzeichnis über die Anfechtungsansprüche vorliegt und daher auch die unerlässliche unterschriftliche Bestätigung der Schätzung und der Zusammenfassung durch die Konkursverwaltung fehlt. Bevor aber diese Massnahmen nicht nachgeholt sind, kann nach dem Gesagten den Gläubigern nicht zugemutet werden, sich die Eröffnung des Kollokationsverfahrens gefallen zu lassen. Der Entscheid der Vorinstanz ist daher in diesem Punkte grundsätzlich zu bestätigen, allerdings nicht in dem Sinne, dass deshalb der Kollokationsplan als solcher aufgehoben würde — das ist nicht nötig —, wohl aber dahin, dass die Konkursverwaltung den Plan neuerdings aufzulegen hat, nachdem sie den ihr oben erteilten Direktiven in Bezug auf die Errichtung des Konkursinventars nachgekommen ist.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne begründet erklärt, dass

1. die Auflage des Kollokationsplans zu sistieren ist, bis eine Zusammenstellung der sämtlichen vorhandenen Aktiven, mit Inbegriff der Anfechtungsansprüche, und eine Schätzung all dieser Aktiven erstellt ist, wobei für das

Detail auf bereits vorhandene Verzeichnisse im Sinne der Motive Bezug genommen werden kann.

2. inhaltlich dagegen der Kollokationsplan in seiner gegenwärtigen Fassung bestehen bleiben kann, sofern folgende Mitteilungen erlassen werden:

a) an die Gläubiger, denen die Verrechnung der auf ihre Forderung fallenden Dividende mit einer Gegenforderung der Masse angezeigt wurde, dass der Anspruch auf unverkürzte Auszahlung der Dividende nicht durch Kollokationsklage, sondern erst im Verteilungsverfahren geltend zu machen sei.

b) an die Gläubiger, denen die Bestreitung des von ihnen beanspruchten Verrechnungsrechtes angezeigt wurde, dass das Verrechnungsrecht nicht durch Klage gegen die Masse, sondern einredeweise im Forderungsprozesse der Masse, gegen sie geltend zu machen sei.

3. Dass die Einholung der Erklärungen des alt Verwalter Schildknecht nicht notwendig ist, sondern es genügt, wenn der Grund seiner Nichteinvernahme im Inventar und Eingabenverzeichnis vorgemerkt wird.

18. Entscheid vom 30. April 1914 i. S. Geschwister Häni.

Art. 104 SchKG. Die Pfändung eines Anteils an einem Gemeinderschaftsvermögen schliesst nicht eine Pfändung der einzelnen zu diesem Vermögen gehörenden Gegenstände in sich, auch wenn diese in der Pfändungsurkunde aufgezeichnet sind. — Eine solche Aufzeichnung hat nur dann einen Sinn, wenn auch sämtliche Schulden der Gemeinderschaft aufgeführt werden. — (Art. 106 ff. SchKG) Sie kann aber nicht zu einem Widerspruchsverfahren über die Rechte an den einzelnen Objekten Anlass geben. — Feststellung des Gemeinderschaftsgutes nach der Stellung des Verwertungsbegehrens.

A. — Die Rekurrenten, die Geschwister Adolf, Benedict, Eduard, Ernst und Anna Häni in Diessbach bei Büren bilden mit ihrem Bruder Fritz Häni zusammen

eine Gemeinderschaft nach Art. 336 ff. ZGB, deren Vermögen in einem Bauernheimwesen, einer Reihe von Liegenschaften mit darauf befindlicher Fahrhabe besteht. In einer Betreibung gegen Fritz Häni pfändete das Betreibungsamt Büren am 5. Dezember 1913 « den ideellen sechsten Teil » verschiedener zum Gemeinderschaftsgut gehörender Gegenstände. Auf Beschwerde der Rekurrenten hob die Aufsichtsbehörde des Kantons Bern diese Pfändung auf und wies das Betreibungsamt an, den Liquidationsanteil des Schuldners an der Gemeinderschaft zu pfänden. Am 19. Januar 1914 pfändete darauf das Betreibungsamt Büren in Betreibungen gegen Fritz, Eduard und Bendicht Häni jeweilen « den Liquidationsanteil des Gemeinderschafters an der Gemeinderschaft » und führte dabei in den Pfändungsurkunden sämtliche nach seiner Auffassung zum Gemeinderschaftsgute gehörenden, im Betreibungskreise befindlichen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, sowie die Hypothekarschulden auf. Ferner pfändete das Betreibungsamt Nidau auf Grund eines Auftrages desjenigen von Büren in den genannten Betreibungen jeweilen den « ideellen sechsten Teil » an den in Schwadernau befindlichen, zum Gemeinderschaftsgut gehörenden Liegenschaften. An die Pfändungen schloss sich auf Grund von Eigentumsansprüchen, die einzelne Personen an gewissen Gegenständen geltend machten, ein Widerspruchsverfahren an.

B. — Gegen die genannten Pfändungen erhoben die Rekurrenten Beschwerde, indem sie deren Aufhebung beantragten. Sie führten aus, dass unrichtigerweise alles, was zum Gemeinderschaftsgute gehöre, gepfändet worden sei.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hiess durch Entscheid vom 13. März 1914 die Beschwerde, soweit sie sich gegen die Pfändung der Liegenschaften in Schwadernau richtete, im Sinne der Motive gut und wies sie im übrigen ab. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben :

Die Pfändung in Diessbach sei richtig ausgeführt worden, insofern als dabei nur der Liquidationsanteil der Schuldner gepfändet worden sei. Dagegen sei es nicht zulässig gewesen, den ideellen Anteil der Schuldner an den Liegenschaften in Schwadernau zu pfänden. Die vom Betreibungsamt Nidau vorgenommene Pfändung sei deshalb aufzuheben und das Betreibungsamt Nidau anzuweisen, die Pfändung in Schwadernau gesetzlich durchzuführen. Bei der Pfändung des Liquidationsanteiles sei sodann die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensobjekte der Gemeinderschaft notwendig, damit das Betreibungsamt die Schätzung nach Art. 97 SchKG vornehmen und das pfändbare Vermögen nach Art. 115 SchKG feststellen könne, sowie damit das Widerspruchsverfahren möglich sei. Zur Feststellung des Wertes des pfändbaren Vermögens müssten auch die Vermögensobjekte Dritter aus dem Gemeinderschaftsvermögen ausgeschieden sein. Das Betreibungsamt habe daher mit Recht Fristansetzungen nach Art. 109 SchKG erlassen. Eine Verschiebung des Widerspruchsverfahrens auf den Zeitpunkt nach der Stellung des Verwertungsbegehrens sei ausgeschlossen. Auch JAEGER scheine sich in seinem Kommentar (N. 4 bis 6 zu Art. 104, N. 4 zu Art. 132, N. 3 zu Art. 132^{bis}) dafür auszusprechen, dass die einzelnen Vermögensgegenstände aufzuzeichnen seien und das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Abschnitt der Betreibung stattfinden müsse.

C. — Diesen Entscheid, soweit er ihre Beschwerde abweist, haben die Rekurrenten unter Erneuerung des Antrages auf Aufhebung der vom Betreibungsamt Büren vollzogenen Pfändungen an das Bundesgericht weitergezogen. Ihren Ausführungen ist folgendes zu entnehmen: Die Pfändung vom 19. Januar sei genau wie die aufgehobene vom 5. Dezember 1913 an sämtlichen einzelnen Vermögensobjekten der Gemeinderschaft vollzogen worden; es bestehe nur der Unterschied, dass die bedeu-

tungslose Formel, es werde der Liquidationsanteil gepfändet, in die Pfändungsurkunde aufgenommen worden sei. Die Pfändung habe auf alle Fälle die Konsequenz, dass die Gemeinder über die gepfändeten Objekte nicht so verfügen könnten, wie es zur Verwaltung und ordentlichen Bewirtschaftung eines Bauerngutes notwendig sei. Das Verzeichnis der Fahrhabe erlaube zudem die Feststellung des Liquidationsanteils nicht, sondern erst die Bilanz der Aktiven und Passiven der Gemeinderschaft.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Die Behauptung der Rekurrenten, die Pfändungen vom 19. Januar 1914 bezögen sich genau gleich wie diejenigen vom 5. Dezember 1913 auf den ideellen Anteil des Schuldners an bestimmten zum Gemeinderschaftsgut gehörenden Gegenständen, ist unrichtig. Die Bemerkung in der Pfändungsurkunde, der Liquidationsanteil des Gemeinderschafters werde gepfändet, ist selbstverständlich keine «bedeutungslose Formel», sondern bildet den wichtigsten Inhalt der Urkunde. Die Aufzählung der zum Gemeinderschaftsgut gehörenden Vermögensgegenstände soll, wie die Vorinstanz feststellt, nur den Zweck haben, über die Grösse des Gemeinderschaftsvermögens aufzuklären; sie bedeutet nicht eine Pfändung der einzelnen Gegenstände (vgl. AS Sep.-Ausg. 9 N° 38*) und hat daher auch nicht etwa zur Folge, dass die Verwaltung des Gemeinschaftsgutes auf das Betreibungsamt überginge (vgl. JAEGER, Komm. Art. 104 N. 4).

Im übrigen ist im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden, ob und inwiefern die Pfändung einer Verfügung der Gemeinder über die einzelnen Gegenstände entgegenstehe.

2. —

* Ges.-Ausg. 32 I N° 82.

3. — Kann somit auch von einer Aufhebung der Pfändungen keine Rede sein und ist daher die Beschwerde abzuweisen, so muss aber doch darauf hingewiesen werden, dass entgegen der Auffassung der Vorinstanz der Vollzug der Pfändungen nicht richtig verurkundet worden ist. Die Aufzählung der einzelnen Vermögensgegenstände, die zum Gemeinderschaftsgut gehören, hat keinen Sinn, solange nicht auch sämtliche Schulden der Gemeinderschaft aufgezeichnet sind und somit deren Reinvermögen berechnet werden kann; denn ohne eine solche Berechnung des Reinvermögens ist eine zuverlässige Schätzung des Wertes eines Gemeinderschaftsanteils nicht möglich. Sodann hat das Betreibungsamt insofern unrichtig gehandelt, als es ein Widerspruchsverfahren über das Eigentum einzelner im Besitze der Gemeinderschaft befindlichen Gegenstände einleitete. Da diese Objekte nicht gepfändet worden sind, können sie nicht Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens bilden (vgl. AS Sep.-Ausg. 16 N° 38 und 51*). Es ist denn auch klar, dass der Ausgang des vom Betreibungsamt eingeleiteten Widerspruchsverfahrens für die Gemeinderschaft, die dabei nicht beteiligt ist, keine massgebende Bedeutung haben kann. Die Vorinstanz beruft sich mit Unrecht für ihre gegenteilige Auffassung auf JAEGER'S Kommentar. Erst wenn das Verwertungsbegehren gestellt ist, kann es sich darum handeln, das Gemeinderschaftsgut — unter Mitwirkung sämtlicher Gemeinder oder des Hauptes der Gemeinderschaft — zum Zwecke der Verwertung der gepfändeten Anteile endgültig festzustellen (vgl. JAEGER, Komm. Art. 132^{bis} N. 2 und 3).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

* Ges.-Ausg. 39 I N° 75 und 88.